

SATZUNG

Vorbemerkung:

Sofern im weiteren Text die männliche Berufsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufsbezeichnung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Psychotherapeutenverbund Niederbayern. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Landshut
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss in der Region tätiger Psychotherapeuten. Er ist verfahrens- und berufsgruppenübergreifend (ärztliche und psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten) orientiert.
2. Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:
 1. Förderung sowie Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgungsstruktur für die Patienten
 2. Förderung der Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit und ihrer Rahmenbedingungen
 3. Förderung der psychotherapeutischen Tätigkeit und der kollegialen Zusammenarbeit
 4. Sicherung der Wirtschaftlichkeit in der psychotherapeutischen Praxis
 5. Förderung der Kooperation mit Haus- und Fachärzten sowie involvierten stationären und ambulanten Einrichtungen
3. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Verträge schließen. Die Mitglieder können Verträgen beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Psychotherapeuten entsprechend § 2 Abs. 1 sein
2. Fördernde Mitglieder können geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen wollen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder verpflichten sich den, vom Vorstand nach § 8, festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten, die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen und dem Verein keinen Schaden zuzufügen.

§4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Der Vorstand laut §8 Abs. 1 hat das Recht, den Beitritt zum Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit abzulehnen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod eines Mitgliedes
 2. durch Ausschluss gem. Abs. 4;
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste gem. Abs. 5;
 4. durch Austritt aus dem Verein, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Vereinsinteressen verstößt oder den Verein bzw. dessen Ansehen schädigt. Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstands und ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 2 Jahre in Verzug ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§5 Finanzen des Vereins

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge. Jedes ordentliche Mitglied i.S. von § 3 Abs. 1 ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten. Für besondere einzelne Leistungen für Mitglieder und für Nichtmitglieder können zusätzliche Gebühren erhoben werden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Vereins ist bis zu einem Betrag von Euro 1000,- der Vorsitzende und seine Stellvertreter darüber hinaus ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich (siehe § 8 Abs. 3).
4. Der Schatzmeister überwacht sämtliche Geldflüsse im Verein. Er berichtet dem Vorstand in den Sitzungen zur Finanzsituation des Vereins und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung einen Finanz- und Rechenschaftsbericht vor.
5. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Belege und deren ordnungsgemäßer Verbuchung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mündlich, sowie dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an.
 2. Die Mitglieder des Vereins erhalten Informationen zur Lage des Vereins und zu wichtigen Entwicklungen in einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 20 % der Mitglieder, oder mehr als 50 % des Vorstands verlangt wird.
 4. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- Sind beide verhindert, wird ein Vorstandsmitglied zum Sitzungsleiter bestimmt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen

Versammlungsleiter.

5. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende ein mit einer Ladefrist von 2 Wochen, schriftlich, per Telefax oder elektronisch per e-mail unter Angabe von Datum, Ort und Zeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zur Fristwahrnehmung gelten entweder das Datum des Poststempels, bzw. die Einlieferungsbestätigung des Postamtes, oder das Absendedatum des Telefax, bzw. der e-mail. Die Tagesordnung schlägt der Vorsitzende vor. Die Mitgliederversammlung setzt sie fest.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben
 - jährlich die Entlastung des Vorstands, nach Vortrag des Finanzberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer, ggf. nach einer Aussprache.
 - alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes des Vereines nach eine Amtszeit von zwei Jahren. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorsitzenden
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Behandlung von und die Beschlussfassung über Anträge
 - die Beschlussfassung über eine ggf. freiwillige Auflösung des Vereines und in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - die Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.
8. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dazu ist vor Eintritt in die Tagesordnung die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen und bekannt zu geben.
9. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort und Datum der Mitgliederversammlung,
 - b. Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - c. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
10. Anträge und Beschlüsse:

Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und ggf.
 - Beisitzern.Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1000,- Euro der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung oder im Auftrag des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
4. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Der verbleibende Vorstand hat binnen eines Jahres eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahl einzuberufen. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben, wie bei einer

regulären Mitgliederversammlung.

5. Beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds ist der Vorsitzende im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu benennen. Der verbleibende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben wie eine reguläre Mitgliederversammlung.
6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung des Vorsitzenden in allen den Verein betreffenden gesundheits- und berufspolitischen Angelegenheiten, sowie in der Vereinsführung.
Weiter obliegt dem Vorstand:
die Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten, die Überwachung der Finanzangelegenheiten des Vereins, die Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 4 Abs. 4
7. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein unter Angabe einer Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.-Beschlüsse des Vorstands können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung des Vereines erfolgt in zwei Schritten:
 1. durch Beschluss einer 1. Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss, falls kein Beschluss vorliegt, durch Beschluss einer 2. Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
 3. im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.
2. Im Falle einer Auflösung nach Abs. 1.1 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vermögens des Vereines im Rahmen des Vereinszweckes.